

Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre/ Übermittlungssperre

Antragstellerin/Antragsteller:

Familiename:	
Vorname(n):	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Auskunftssperren:

- Ich beantrage eine **Auskunftssperre** nach § 34 Abs. 8 Meldegesetz wegen einer **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen**. Zur Begründung wird auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen.

Begründung der antragstellenden Person:

Die Auskunftssperre ist befristet bis:

- Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten, soweit diese erkennbar für **Zwecke der Direktwerbung** verwendet werden sollen (§ 7 Meldegesetz, § 6 Melderechtsrahmengesetz - Recht auf informationelle Selbstbestimmung).

Übermittlungssperren:

- Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten anlässlich meines **Altersjubiläums** (70. Geburtstag und jeder folgende) und beantrage die Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Meldegesetz.
- Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten anlässlich meines **Ehejubiläums** (das 50. und jedes folgende) und beantrage die Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Meldegesetz.
- Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an **Adressbuchverlage** und beantrage die Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 35 Abs. 4 Satz 3 Meldegesetz.
- Ich widerspreche der Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft mittels eines **automatisierten Abrufs über das Internet** und beantrage die Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 3 Satz 4 Meldegesetz.
- Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an **Parteien, Wählergruppen** und andere **Träger von Wahlvorschlägen** und beantrage die Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Meldegesetz.
- Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an **Antragstellerinnen und Antragsteller von Volksabstimmungen** (z.B. Volksbegehren, Volksentscheide) und beantrage die Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 35 Abs. 2 Meldegesetz.
- Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an das **Bundesamt für Wehrverwaltung** zum Zwecke der Zusendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften und beantrage die Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz.
- Da ich nicht der **öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft meines Ehegatten** angehöre, beantrage ich gemäß § 32 Abs. 2 Satz 3 Meldegesetz, dass meine Daten nicht an die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft meines Ehegatten weitergegeben werden. Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder, die ebenfalls nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten angehören:¹
 Familienname: _____ Vorname(n): _____
 Geburtsdatum/Geburtsdaten: _____

Datum und Unterschrift

¹ Diese Erklärung kann für ein minderjähriges Kind von den Sorgeberechtigten nur gemeinsam abgegeben werden, insoweit ist das Formular in dem dafür vorgesehenen Feld von allen sorgeberechtigten Personen zu unterschreiben.

Erläuterungen zu den einzelnen Auskunfts-/ Übermittlungssperren

Auskunftssperre wegen besonderer schutzwürdiger Interessen

Nach § 34 Abs. 8 Satz 1 Meldegesetz darf die Meldebehörde keine Auskünfte erteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der oder dem Betroffenen oder einer anderen Person hieraus eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen** erwachsen kann. Die Gründe für die Einrichtung dieser Auskunftssperre sind im Einzelnen darzulegen und soweit möglich mit Nachweisen zu belegen.

Nach § 34 Abs. 8 Satz 3 Meldegesetz ist die Auskunftssperre befristet und endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Liegen die Gründe für die Einrichtung der Auskunftssperre nach Ablauf dieser Frist weiterhin vor, kann die Sperre auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden.

Widerspruch gegen die Datenweitergabe von Meldedaten für Werbezwecke

Diese Auskunftssperre ist auf Antrag im Melderegister einzutragen, wenn die betroffene Person verlangt, dass ihre Daten nicht an Unternehmen weitergegeben werden, die diese erkennbar **für Zwecke der Direktwerbung** verwenden wollen (§ 7 Meldegesetz, § 6 Melderechtsrahmengesetz). Die Beantragung dieser Auskunftssperre ist ohne Angabe von Gründen möglich.

Widerspruch gegen die Datenweitergabe bei Alters- und Ehejubiläen

Aus Anlass eines **Altersjubiläums** (70. Geburtstag und jeder folgende) oder **Ehejubiläums** (50. Ehejubiläum und jedes weitere) darf die Meldebehörde aufgrund von § 35 Abs. 3 Meldegesetz Mandatsträgerinnen, Mandatsträgern, Presse und Rundfunk eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn nicht bis spätestens 2 Monate vor dem Jubiläum widersprochen worden ist. Eine Begründung für den Widerspruch ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen die Datenweitergabe an Adressbuchverlage

An Adressbuchverlage dürfen nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Meldegesetz Angaben über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, weitergegeben werden. Die Weitergabe von Meldedaten an Adressbuchverlage ist nur zulässig, soweit nicht die betroffene Person der Weitergabe ihrer Daten an Adressbuchverlage nach § 35 Abs. 4 Satz 3 Meldegesetz widersprochen hat. Eine Begründung für den Widerspruch ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet

Eine einfache Melderegisterauskunft kann nach § 34 Abs. 3 Satz 1 Meldegesetz auch mittels eines **automatisierten Abrufs über das Internet** erteilt werden. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn dieser Form der Auskunftserteilung nach § 34 Abs. 3 Satz 4 Meldegesetz widersprochen wurde. Eine Begründung für den Widerspruch ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen die Datenweitergabe an Parteien und an Antragstellerinnen und Antragsteller von Volksabstimmungen

Im Zusammenhang mit **Wahlen** dürfen nach § 35 Abs. 1 Meldegesetz an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen Daten über Gruppen namentlich nicht benannter Personen weitergegeben werden, soweit diese der Weitergabe nicht widersprochen haben. Eine Begründung für den Widerspruch ist nicht erforderlich.

Im Zusammenhang mit **Volksabstimmungen** (z.B. Volksbegehren, Volksentscheide) dürfen nach § 35 Abs. 2 Meldegesetz an Antragstellerinnen und Antragsteller von Volksabstimmungen sowie an Parteien Daten über Gruppen namentlich nicht benannter Personen weitergegeben werden, soweit diese der Weitergabe nicht widersprochen haben. Eine Begründung für den Widerspruch ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen die Datenweitergabe an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Für die Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in der Bundeswehr übermitteln die Meldebehörden dem **Bundesamt für Wehrverwaltung** jährlich die Namen und Anschriften von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden. Die Datenweitergabe unterbleibt, wenn betroffene Personen ihr widersprochen haben (§ 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes). Eine Begründung für den Widerspruch ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen die Datenweitergabe an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

§ 32 Abs. 2 Satz 1 Meldegesetz sieht vor, dass an die **öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften** neben den Daten eines Mitglieds einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft auch Grunddaten von Personen, die mit dem Mitglied in demselben Familienverband leben, weitergegeben werden dürfen. Der Familienangehörige kann jedoch nach § 32 Abs. 2 Satz 3 Meldegesetz der Weitergabe seiner Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der er nicht angehört, widersprechen. Diese Erklärung kann auch für minderjährige Kinder abgegeben werden. In diesem Fall sind die Namen der Kinder und deren Geburtsdaten in das dafür vorgesehene Feld einzutragen. Für die Wirksamkeit der für die minderjährigen Kinder abgegebenen Erklärung muss das Formular in dem dafür vorgesehenen Feld von allen sorgeberechtigten Personen unterschrieben werden. Eine Begründung für den Widerspruch ist nicht erforderlich.